

BGer 1F_26/2019 vom 28. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_26_2019

FR: TF 1F_26/2019 du 28 juin 2019

IT: TF 1F_26/2019 del 28 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Die Revision kann auch verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge un beurteilt liess (Art. 121 lit. c BGG) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigte (Art. 121 lit. d BGG).

E. 2

Die Gesuchsteller bringen - wie bereits in ihrem "Wiedererwägungsgesuch" vom 1. Februar 2019 - im Wesentlichen vor, die Rechtsmittelbelehrung des Verwaltungsgerichts sei mangelhaft und irreführend gewesen, weshalb das Bundesgericht zu Unrecht zum Schluss gekommen sei, sie hätten die Rechtsmittelfrist aus eigenem Verschulden verpasst. Diese Vorbringen stellen keine Revisionsgründe im oben dargelegten Sinn dar, sondern erschöpfen sich in einer Kritik an der rechtlichen Würdigung des Bundesgerichts. Damit kann eine Revision - was den Gesuchstellern bereits im Schreiben vom 15. Februar 2019 mitgeteilt wurde - nicht begründet werden. Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.